

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

„AKTIVES NEHEIM“

Verkehrsverein - Fördergemeinschaft für ein attraktives Neheim e.V.

und darf in dieser Form von den Mitgliedern verwandt werden.

Für die Verwendung und Handhabung im Bereich von Werbemaßnahmen, wie z.B. in Anzeigen, gibt der Vorstand Richtlinien heraus, die für die Mitglieder bindend sind.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 59755 Arnsberg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, allen im Stadtgebiet von Neheim wohnenden und arbeitenden Personen, Firmen, Vereinen oder anderen Institutionen, denen ein attraktives Neheim am Herzen liegt, die Möglichkeit zu geben, durch ihr Mitwirken im Verein und seinen Organen dazu beizutragen, Neheim zu einer attraktiven Stadt zu machen, bzw. die Attraktivität von Neheim im Lande bekanntzumachen.

Bei diesem Bestreben sollen die eigenen Belange nicht im Vordergrund stehen. Die Mitglieder erkennen, daß sich die gemeinschaftliche Arbeit an einem attraktiven Neheim zum Wohle aller Einwohner, also auch zum Wohle aller Gewerbetreibenden auswirken wird und auch auswärtige Besucher in die Stadt kommen werden.

Insbesondere hat der Verein sich die folgenden Aufgaben gestellt:

- a) möglichst viele der ansässigen Gewerbetreibenden zur Mitarbeit im Verein, d.h. zum Beitritt zum Verein zu gewinnen,
- b) die gemeinschaftsbezogenen Interessen aller Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern und sie auch bei ihren persönlichen Interessen nach Möglichkeit zu unterstützen,
- c) geeignete Maßnahmen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen, um den Zweck der Gemeinschaft zu erfüllen, insbesondere Unterstützung und Beratung der Stadt Arnsberg in Verkehrsangelegenheiten sowie Mitarbeit bei der Stadtbildverschönerung, Förderung des Fremdenverkehrs, Zimmernachweis, Vorschläge und Förderung zur Schaffung und Verbesserung von Unterkunftsmöglichkeiten,
- d) alle Möglichkeiten der Einflußnahme auf politische Entscheidungen zu wahren,

sofern es sich um Entscheidungen handelt, die im Sinne dieser Satzung auf Neheim Auswirkungen haben, insbesondere Herausgabe oder Mitherausgabe von Werbeschriften, Plakaten, Unterkunftsverzeichnissen usw. im Rahmen der Wirtschafts- und Fremdenverkehrswerbung sowie Unterstützung bei Werbe- und ähnlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Filiale im Stadtgebiet von Neheim haben, beitreten.

In anderen Fällen von Beitragsanträgen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen.

Bei der Mitgliedschaft von Firmen mit Filialbetrieben ist für jede Filiale die Mitgliedschaft zu beantragen und der Beitrag zu entrichten.

Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag hat der Vorstand innerhalb von längstens 4 Wochen zu entscheiden und dem Antragsteller die Entscheidung umgehend mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ergeht ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung bei dem Mitglied.

Im Falle einer Ablehnung des Beitragsantrages hat der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen das Recht der Beschwerde an den Vorstand. In diesem Fall hat der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Antrag herbeizuführen, wobei diese in der nächsten, turnusmäßigen Versammlung einen Beschluß darüber fassen muß. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist eine weitere Beschwerde nicht mehr möglich.

Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

Vorschläge dazu können von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand hat den Vorschlag in die nächste, turnusmäßige Mitgliederversammlung einzubringen und ihn zur Abstimmung zu führen.

Für die Ernennung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds oder durch Austritt.

Ausschluß eines Ehrenmitglieds ist nur bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte möglich, wobei für den Beschluß die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind wie für die Ernennung.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von 15 Monaten zum Quartalsende zu erklären. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand maßgebend.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in sonstiger Weise gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Die Mitteilung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Mitglied die Mitteilung über den Ausschluß erhalten hat. Die Frist für die Beschwerde ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Vorstand eingegangen ist.

Über die Beschwerde hat der Vorstand in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung einen Entschluß herbeizuführen. Eine Beschwerde gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf schon bezahlte Mitgliedsbeiträge. Noch nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge bis zum Wirksamwerden der Austrittserklärung sind gemäß der Beitragsordnung zu begleichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung bei der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seiner satzungsgemäßen Arbeit zu unterstützen, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen.

Personen, die in Organen des Vereins tätig sind, ohne Mitglied zu sein, zählen im Sinne dieser Satzung als Mitglied.

Alle Mitglieder der Versammlung haben das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme.

Besteht eine Mehrfachmitgliedschaft im Falle von Filialbetrieben, so ist zur Ausübung des Stimmrechtes die Anwesenheit eines Vertretungsberechtigten aus jeder Filiale erforderlich.

Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und muß den Mitgliedern 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein, wobei die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift maßgebend ist. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels am Absendetag entscheidend.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich nach Vorlage des Rechnungsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr. Sie wird

zusätzlich aus wichtigem Grund einberufen, wenn der Vorstand einen solchen als gegeben ansieht.

Ebenfalls muß der Vorstand eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Der Mitgliederversammlung sind im einzelnen die folgenden Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des schriftlichen Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Berufung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- e) Entscheidung über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein.
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
- h) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
- i) Beschlußfassung über die Zulassung weiterer Anträge an die Mitgliederversammlung
- j) Beschlußfassung über sonstige Anträge, soweit diese nicht von anderen Organen des Vereins zu entscheiden sind.

Tagesordnung

Der Vorstand bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Erfordernissen der Geschäftsführung die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zu der Versammlung zu.

Anträge an die Tagesordnung

Ergänzungsanträge an die Tagesordnung müssen vom Vorstand spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich, mit Angabe der Begründung zugegangen sein.

Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

Entscheidungen über solche Anträge werden der Versammlung bekanntgegeben.

Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlußfassung, wobei der

Gegenstand bei der Berufung der Mitgliederversammlung zu bezeichnen ist.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen im Sinne des § 33 BGB erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches nach Abschluß der Versammlung vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Dritten Vorsitzenden
- d) dem Kassierer
- e) max. 4 Beisitzern, von denen jeweils einer die Funktion des Protokollführers übernimmt.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Position eines Vorsitzenden oder des Kassierers kann nur von Mitgliedern des Vereins bekleidet sein.

Berufung des Vorstandes

Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird jeweils bis zum Ablauf des zweiten, vollen, auf die Ahl folgenden Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.

Jedes Mitglied kann nur einen Vorstandsposten innehaben. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist gleichzeitig der geschäftsführende Vorstand. Der Erste Vorsitzende führt die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der Zweite oder Dritte Vorsitzende.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Über die Honorierung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer, denen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr beantragt wird, der Jahresabschluß zur Prüfung zu überlassen ist.

Die Amtszeit des 1. Kassenprüfers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit seiner Nachfolger beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit des 2. Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit seiner Nachfolger beträgt ebenfalls 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf von 5 Geschäftsjahren kann ein früherer Kassenprüfer wieder in dieses Amt gewählt werden.

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Ausschüsse sollen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die einen fachlichen Bezug zu der Aufgabe des Ausschusses haben und die nicht Mitglieder des Vorstandes mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Beschlüsse der Ausschüsse sind als Empfehlung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten, der endgültig Beschluß faßt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen an den Verein einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge für das einzelne Mitglied festlegt. Die Beitragshöhe wird für das einzelne Mitglied festgelegt. Die Beitragshöhe wird für jedes Jahr neu festgelegt. Sofern dies nicht geschieht, gilt die jeweils bestehende

Beitragsordnung weiter, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu gleichen Teilen zum Quartalsbeginn im Voraus zur Zahlung fällig und werden durch den Vorstand per Einzugsermächtigung eingezogen. Das Mitglied teilt dem Vorstand zu diesem Zweck die entsprechende Bankverbindung mit.

In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Vorstand auch eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

Die rechtliche Geltendmachung ausstehender Beiträge behält sich der Verein vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

Sollte die Versammlung aufgrund zu geringer Anwesenheit der Mitglieder nicht beschlußfähig sein, kann der Vorstand nach Ablauf von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Im Falle der Auflösung sind der Erste und Zweite Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluß etwas anderes festlegt.

Über die Verwendung des eventuell vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die denen des Vereins entsprechen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle oder in allen Fällen, in denen Zweifel über die Auslegung der Satzung bestehen, gelten die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.05.1999 durch Mehrheitsbeschluß festgelegt und ersetzt die bisher gültige Satzung.

.

.